

5|1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5|2 Jugendgefährdende Inhalte

5

▶ Was wir kennen sollten:
Recht und Gesetze im Internet!



5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz



5_2 Jugendgefährdende Inhalte

Sachinformation


Schwerpunkt Schule

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits an verschiedenen Stellen die Rechtslage zum Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz erwähnt. Hier möchte ich den Schwerpunkt auf die Bestimmungen lenken, die für die Schule von Bedeutung sind.

Urheberschutz/Persönlichkeitsschutz

Sitzen sie in der Nähe eines Internet-Zugangs? Dann schauen sie sich die Homepage der Gesamtschule Musterstadt an und notieren sie, wo aus ihrer Sicht der Urheberschutz bzw. Persönlichkeitsschutz verletzt werden könnte:  <http://recht.lo-net2.de/musterhomepage/>. Welche Punkte haben sie notiert? Die Redaktion des Portals lo-recht  www.lo-recht.de bei Schulen ans Netz e.V. hat diese Muster-Homepage zur Verdeutlichung ins Netz gestellt. Eine Auflösung finden sie unten.

Urheberrecht




Auch im Internet gilt, man möchte selbstverständlich sagen, das Gesetz über das Urheberrecht: Genau heißt dieses Gesetz „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Quelle:  <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>, zuletzt geändert am 1. Januar 2008). Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, insbesondere Musik, Bilder, Filme sowie wissenschaftliche/technische Zeichnungen, wie z. B. Stadtpläne, Konstruktionszeichnungen etc., genießen einen besonderen Schutz. Entsprechendes gilt für Software, Datenbanken, Fotos, Bild- und Tonträger, Darbietungen ausübender Künstler (etwa von Musikern).

Welche gesetzlichen Besonderheiten gelten für das Internet?

- Privatkopien dürfen gem. § 53 Abs. 1 UrhG in der Regel auch von digitalen Werken erstellt werden (etwa Rippen einer CD und Speicherung der MP3s auf einem entsprechenden Player). Jedoch gelten zwei wichtige Einschränkungen: Zum einen dürfen niemals Kopierschutzmechanismen zur Erstellung der Kopie umgangen werden. Kopiergeschützte Inhalte sind also tabu. Zum anderen dürfen Vorlagen für eine Kopie nicht aus offensichtlich illegalen Quellen stammen. Juristen sehen Tauschbörsen als offensichtlich illegale Quellen an.

- Das Verbreiten von Tools zur Umgehung eines Kopierschutzes ist verboten und kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.
- Wird die Kopie eines fremden Werkes im Internet zum Abruf durch andere Personen bereitgestellt (etwa zum Download in BitTorrent), handelt es sich um ein so genanntes öffentliches Zugänglichmachen. Dies ist ausschließlich dem Rechteinhaber gestattet. Das Anbieten von Musikstücken und anderen urheberrechtlich geschützten Dateien in Internettauschbörsen, auf einer Homepage usw. ist also immer verboten und kann sogar zu einem Strafverfahren führen.

Quellen:

-  <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>,
-  www.bsi-fuer-buerger.de/recht/rechtsprobleme.htm und
-  www.bka.de/profil/faq/urheberrecht/urheberrecht01.html

Straf- und Zivilrechtliche Folgen

Zu widerhandlungen gegen das Urheberrecht sind mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen belegt. Die gesetzlich nicht zugelassene oder vom Berechtigten nicht bewilligte vorsätzliche Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kann im Falle von Privatpersonen mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt werden (gewerbsmäßiges Handeln: bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe). Bereits der Versuch ist strafbar (§ 106 I des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, UrhG/§ 106 II UrhG). Dies gilt auch für das Bereitstellen von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet.

Für das Kopieren von Musik-, Film- und Software-CDs/DVDs gilt des Weiteren, dass die Entschlüsselung, Entfernung oder Umgehung des Kopierschutzes nur dann strafbar ist, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht (§ 108b I UrhG). Dies bedeutet: Wer zum Zwecke der Erstellung einer Privatkopie einen Kopierschutz umgeht, handelt zwar rechtswidrig, macht sich jedoch nicht strafbar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die

5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5_2 Jugendgefährdende Inhalte

Tat trotz des Wegfalls der strafrechtlichen Verfolgung beim privaten Gebrauch von Kopien rechtswidrig ist und (theoretisch) mit Schadensersatzansprüchen vonseiten der Hersteller zu rechnen ist. Praktische Fälle sind insoweit jedoch keine bekannt.

Was bedeutet das UrhG für Schülerinnen und Schüler?

In der polizeilichen und staatsanwaltlichen Praxis spielen die Raubkopierer auf dem Schulhof oder das illegal veröffentlichte Musikstück auf einer privaten Homepage eher eine untergeordnete Rolle. Trotzdem kann ein Verstoß gegen das Urheberrecht gravierende Folgen haben, denn – auch wenn die Anzeige bei der Polizei mit der Einstellung des Verfahrens und/oder der Ableistung von Sozialstunden glimpflich verläuft – bleiben die zivilrechtlichen Forderungen davon unberührt. Im Klartext: Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann teuer werden! Unter folgender Adresse finden sie eine Linkliste legaler Musikdownloads:

🌐 www.pro-musicorg.de/musiconline.htm

Was bedeutet das UrhG für die Schule?

Das Urheberrechtsgesetz (vom 26. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008) enthält einige Vorschriften, die auch für die schulspezifische Internetnutzung von Bedeutung sind:

- § 53 Absatz 3 UrhG gestattet die Herstellung von Kopien (im Sinne von Ausdrucken, Abzügen) für den Unterrichtsgebrauch, soweit es sich um kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften handelt. Die Kopien dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl hergestellt werden, wobei natürlich auch auf Internetinhalte zurückgegriffen werden darf. Allerdings ist eine wichtige Einschränkung zu beachten: Kopien aus Schulbüchern bedürfen nach § 53 Absatz 3 Satz 2 UrhG immer einer Einwilligung des Verlages. Kopien aus Schulbüchern sind also tabu.
- Nach § 51 UrhG (Zitatrecht) darf bei der Erstellung eigener Werke ohne Einwilligung und Vergütung auf den geschützten Leistungen anderer aufgebaut werden, wenn ein fremdes Werk erörtert wird und

immer nur soviel von dem fremden Werk zitiert wird, wie für die eigenen Ausführungen erforderlich ist. Zudem ist eine Quellenangabe notwendig.

Die Initiative „Respect Copyrights“ hat die Fragen rund um die Mediennutzung (vor allem für Filme und Fernsehmitschnitte etc.) sehr kompakt und anschaulich dargestellt:

🌐 www.respectcopyrights.de/


Unterrichtsmaterialien im Intranet

Viele Schulen besitzen ein geschlossenes Computernetz, ein sog. Intranet, auf das i. d. R. nur die Schulangehörigen Zugriff haben. Ein solches System bietet auch Schulen ans Netz mit lo-net2 zur kostenlosen Nutzung für deutsche Bildungseinrichtungen an. Nach § 52a UrhG dürfen in einem solchen Intranet auch fremde Werke in gewissem Umfang den Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Dabei gilt:


- Unterrichtsbezug erforderlich und strenges Zweckgebot (wirklich im Unterricht benötigte Materialien, nur für den Zeitraum der Behandlung im Unterricht, nicht auf Dauer/auf Vorrat)
- nur einzelne Artikel oder kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs
- Auszüge aus Materialien für den Unterrichtsgebrauch immer nur mit Zustimmung des Rechteinhabers
- Auszüge aus Filmen erst zwei Jahre nach Beginn der regulären Auswertung (Kinostart)
- Zugriff nur für einen abgeschlossenen Teilnehmerkreis (die Klasse, der Kurs)

Als Ausgleich für dieses „Privileg“ muss eine „angemessene Vergütung“ an die Rechteinhaber bezahlt werden. Der Anspruch wird durch Verwertungsgesellschaften (Gema; VG Wort usw.) geltend gemacht und die Erträge anhand eines Verteilungsschlüssels an die Rechteinhaber ausgeschüttet. Dabei muss nicht jede einzelne Schule an die Verwertungsgesellschaften bezahlen, denn insoweit existiert ein Gesamtvertrag zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften. Dieser legt einen insgesamt zu bezahlenden Pauschalbetrag für alle Schulen fest. Der Betrag wird direkt von den Bundesländern entrichtet.

Die Schulhomepage

Die Verantwortung für die Schulhomepage hat immer die Schulleiterin/der Schulleiter. Dies ist in den jeweiligen Landes-Schulgesetzen festgelegt. Sie oder er trägt letztendlich immer die Verantwortung und muss sie auch wahrnehmen, z. B. durch regelmäßige Kontrollen. Zur weiteren Information sei das Portal zum Thema Recht bei Lehrer-Online empfohlen:  www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php.


Auch wenn die Versuchung der zuständigen Kollegin/des zuständigen Kollegen (oft als „Webmaster“ bezeichnet) noch so groß ist: Im Internet veröffentlichte Texte und Bilder sind vielfach urheberrechtlich geschützt und dürfen dann nicht in die Schulhomepage eingebunden werden. Also auch nicht das schöne Bild vom Stadtteil oder den Attraktionen der Schule. Konkret heißt das: Alle Bilder (Fotos, Zeichnungen etc.) selbst machen oder die Rechte für die Veröffentlichung einholen.

Und ... es gilt selbstverständlich alles, was im Kapitel „Die private Homepage“ erläutert wurde – wie z. B. die Impressumspflicht, keine Verlinkung auf illegale Inhalte etc. im besonderen Maße auch für die Schulhomepage, s. o.. Ein Beispielimpressum für Schulen hat Lehrer-Online veröffentlicht:  www.lehrer-online.de/musterimpressum-schulhomepage.php.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Datenschutz und das Recht am eigenen Bild erfordern sowohl bei Schülerinnen und Schülern, als auch bei Lehrerinnen und Lehrern einen sensiblen Umgang mit persönlichen Daten sowie Personenfotos. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten, wie z. B. Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Fotos, Telefon-

nummern, Schulnoten, Kommentare zur schulischen Leistung, Fehlstunden-Anzahl, Religionszugehörigkeit, Hobbys insofern zu schützen sind, als dass jede Person selbst entscheiden können muss, welche personenbezogenen Daten von ihr veröffentlicht werden. Diese Entscheidungen können Erwachsene natürlich selbst fällen. Bei Minderjährigen bis 12 Jahren ist in jedem Fall die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen, bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren sollten Erziehungsberechtigte und Minderjährige gemeinsam einwilligen. Eine Ausnahme gibt es: Schulische Kontaktinformationen der Lehrerinnen und Lehrer, die die Schule nach außen vertreten, dürfen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden, also die Namen der Schulleitung usw. mit (schulischer) Telefonnummer o. ä. (Quelle:  www.lehrer-online.de/lehrkraft-daten.php.) Eine Schulhomepage lebt auch davon, dass aktuelle Berichte der Schulaktivitäten, Feste, Ausstellungen, Theateraufführungen usw. mit Fotos veröffentlicht werden. Für diese gilt das Gleiche wie für alle anderen personenbezogenen Daten: Die Veröffentlichung von Fotos darf wiederum nur mit Einwilligung der fotografierten, identifizierbaren Person geschehen (dies leitet sich aus dem „Recht am eigenen Bild“ ab). Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und bei Kindern bis 12 Jahren ist auch hier die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen, bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren entscheiden Erziehungsberechtigte und Minderjährige gemeinsam.

An dieser Stelle sei wiederholt, dass die Rechtslage nicht immer eindeutig ist und im Zweifelsfall ist eine verbindliche Auskunft, z. B. bei der Schulaufsicht einzuholen. Zur weiteren Information:  www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php.

Links

http://irights.info/fileadmin/texte/material/broschuere_klicksafe_irights_urheberrecht_internet.pdf	Eine gemeinsame Broschüre von irights.info und Klicksafe zum Thema
www.bundesrecht.juris.de (unter „UrhG“)	das Urheberrechtsgesetz im Wortlaut
www.irights.info	weitere Informationen zum Urheberrecht bei iRights.info
www.bka.de/profil/sitemap.htm	Fragen & Antworten zum Urheberrecht beim Bundeskriminalamt
www.respectcopyrights.de	weitere Unterrichtsmaterialien zum Thema Urheberrecht


5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5_2 Jugendgefährdende Inhalte

🌐 Links

www.pro-music.org (Pdf-Datei)	die Broschüre „Jugendliche, Musik und das Internet“ (Jugendinitiativen Childnet International und Net Family News, Inc. mit Unterstützung von Pro-Music)
www.lo-recht.de	Rechtsportal von Lehrer-Online
www.bsi-fuer-buerger.de/recht	BSI für Bürger
www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php	FAQs zur Schulhomepage im Bereich Recht auf Lehrer-Online
http://remus-schule.jura.uni-saarland.de	Hier werden u. a. über die Geschichten der Familie Ledroits (Comics) anschaulich die wichtigsten Fragen zum Urheberrecht beantwortet.
http://promedienschutz.bildung-rp.de	Das Portal „Promedienschutz“ möchte einen umfassenden Überblick zum Thema „Medienrecht in der Medienbildung“ geben.
www.datenschutz.rlp.de	Webseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Methodisch-didaktische Hinweise

Arbeitsblatt			
Zeitangabe (Unterrichtsstunden)	1–2	2–3	2–3
Ziele	Die Schülerinnen und Schüler lernen wichtige Inhalte des Urheberrechtes kennen, indem sie einen thematischen Text darüber lesen und eine Reizwortgeschichte dazu verfassen.	Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die schuleigene Homepage oder eine vorhandene Homepage im Sinne verschiedener Rechtsvorschriften.	Die Schülerinnen und Schüler überprüfen an dem Originaltext des Urheberrechtsgesetzes einige kleine Fallbeispiele.
Methode/n	Reizwortgeschichte, Rollenspiel	Internetrecherche, Urheberrechtscheck Homepage, Experten (Webmaster Schule)	Fallbeispiele, Internetrecherche
Organisationsform/en	U-Gespräch, Einzel	Einzel/Partner/Kleingruppe, Experten (Webmaster Schule)	Einzel, Partner
Zugang Internet	nein	ja	ja
Zugang PC	nein	ja	ja

Kommentare zu den Arbeitsblättern



Dieses Arbeitsblatt dient einer ersten Einführung in die Problematik. Sicherlich sind die jüngeren Schülerinnen und Schüler noch nicht so stark mit dem Problem des Urheberrechtes konfrontiert, wie die älteren. Der Begriff „Schutz geistigen Eigentums“ muss vermutlich in einem Unterrichtsgespräch erarbeitet werden, vielleicht in der Abgrenzung von materiellem zu geistigem Eigentum?!

In einem kleinen Text mit einer Abfrage sollen die Schülerinnen und Schüler Antworten nach ihrem Wissen und/oder Empfinden geben. Die richtige Antwort lautet **HARRY**. Vielleicht lässt sich dieses Beispiel ausweiten, in Form einer kurzen Geschichte als Rollenspiel. Unten auf dem Arbeitsblatt stehen die entsprechenden Lösungen erklärt.

In einem zweiten Schritt sollen die Schülerinnen und Schüler eine eigene kleine Geschichte erzählen oder aufschreiben, die Schlagworte dazu sind angegeben.



Im zweiten Arbeitsblatt sollen die Schülerinnen und Schüler eine vorhandene Homepage im Sinne verschiedener Rechtsvorschriften (s. u.) überprüfen. Dafür bietet sich die Schulhomepage an, es ist aber im Prinzip auch mit jeder anderen möglich.



TIPP: Ich habe damit gute Erfahrungen gemacht, die Schülerinnen und Schüler werden regelrecht zu „Detektiven“ und schauen genauer als jeder Staatsanwalt. Es wäre schön, wenn sie den Webmaster ihrer Schule hinzuziehen könnten, sodass die Arbeit der Schülerinnen und Schüler auch Wirkung zeigt und ihre Schulhomepage „sicher“ wird (wenn sie es nicht schon längst ist!).



Hier sollen an dem Originaltext des Urheberrechtsgesetzes einige kleine Fallbeispiele überprüft werden. Die genannten Internetadressen www.respectcopyrights.de und www.irights.info/ haben weitergehende Informationen in gut aufbereiteter Form. Die Lösungen:

Fallbeispiel	Erlaubt	Kommentar
Anton hat die neuesten Spiele von seinem Onkel, er macht dir gerne eine Kopie.	nein	Software zu kopieren ist verboten (außer Sicherungskopie). Es gibt Ausnahmen etwa für Open Source Software.
Bettina möchte sich die gekaufte Tokio-Hotel-CD auf den mp3-Player spielen.	jein	Gekaufte Musik ist nutzbar auf verschiedenen Abspielgeräten, wenn sie nicht kopiergeschützt ist.
Cedric macht eine DVD-Aufnahme seiner Lieblingssendung „Musikantenstadl“ – für sich privat.	ja	Aufnahmen aus dem TV sind erlaubt, solange sie nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden.
Cedric verkauft diese Aufnahme für 25 Euro auf dem Schulhof.	nein	Ganz klarer Verstoß gegen das UrhG.
Dieter singt gerne und verteilt seine eigenen Lieder kostenlos auf CD.	ja	Er selbst hat die Rechte daran, außer es handelt sich um fremde Kompositionen (im Sinne von Karaoke), dann ist es nicht erlaubt.

5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz


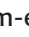
5_2 Jugendgefährdende Inhalte

Fallbeispiel	Erlaubt	Kommentar
Emily nimmt gerne Musik aus dem Radio auf und hört sie auf dem mp3-Player.	ja	Aufnahmen aus dem Radio sind erlaubt! Es gibt bei den zahllosen Internetradios die Möglichkeit, legal und kostenlos an Musik zu kommen.
Fred hat Angst um seine Original-Software-CD und kopiert sie vorsichtshalber.	jein	Das ist nicht erlaubt. Wenn die Original-CD beschädigt wird, kann er sich an den Softwarehersteller wenden.
Fred muss dafür einen Kopierschutz knacken.	nein	Das ist nicht erlaubt. Fred hat Pech, wenn die Original-CD beschädigt wird.
Gerrit fühlt sich wie ein Radio-DJ und macht ein Internet-Podcast mit (fremder) Musik.	nein	Es sei denn, Gerrit zahlt Gebühren an die GEMA. Radiosender können eine monatliche Pauschale abführen und somit alle GEMA-Musik spielen.
Gerrit erhält Beschwerden über die Musikauswahl und macht sein Podcast ohne fremde Musik.	ja	Wenn Gerrit auch Komponist und Textdichter ist und er keine Musik spielt, für die andere die Urheberrechte besitzen.
Gerrit hat eine neue Idee und liest den neuen Harry Potter-Band im Original vor – 23 Stunden lang.	nein	Es sei denn, Gerrit zahlt Gebühren an die GEMA und verwendet keine Tonträger (CDs oder DVDs). Denn die Rechte an Tonträgern liegen nicht bei GEMA, sondern bei den Labels selbst. Er müsste also z. B. Universal um Erlaubnis fragen.
Heinz ist Fan von FC Schalke. Er veröffentlicht das Logo auf seiner privaten Homepage.	nein	Das Logo ist urheberrechtlich und wahrscheinlich auch markenrechtlich geschützt und darf nur mit Einverständnis des Rechteinhabers verwendet werden.
Heinz fotografiert die Stars vom FC Schalke beim Stadtbummel in Düsseldorf.	nein	Das Recht am eigenen Bild ist zwar eingeschränkt für Personen des öffentlichen Interesses, wozu Schalker Profifußballer in Düsseldorf sicherlich gehören. Jedoch gilt dies nur für Fotos, welche diese Personen in ihrem „dienstlichen“ Umfeld zeigen. Ein privater Stadtbummel gehört sicher nicht dazu.
Heinz macht tolle Fotos der Schalke-Arena und stellt sie ins Netz.	jein	Die eigenen Fotos von Bauwerken (ohne Menschen, die porträtähnlich zu sehen sind) dürfen veröffentlicht werden, wenn es sich um die Außenansicht handelt. Macht Heinz Fotos vom Innenraum der Arena und veröffentlicht diese ohne Einwilligung der Architekten im Internet, verletzt er deren Urheberrechte.

Fallbeispiel	Erlaubt	Kommentar
Jasmin filmt gerne mit dem Handy. Sie tut dies in der Umkleidekabine.	nein	Hier ist die Intimsphäre berührt. Es wäre möglich, wenn niemand zu sehen wäre oder alle ihr Einverständnis gegeben hätten (bei Minderjährigen auch die Eltern), aber ... es darf nicht sexuell aufreizend werden.
Jasmin filmt auch im Unterricht. Der Film macht sich gut auf YouTube.	nein	Ein ganz dickes NEIN, im Unterricht darf ohne Zustimmung der Lehrkraft oder abgebildeter Schülerinnen und Schüler nicht gefilmt werden.
Jasmin filmt mit Freundinnen und fragt die Eltern, ob sie den Film veröffentlichen darf.	ja	Wenn die Gezeigten damit einverstanden sind, kein Problem.
Karl hat endlich die gute Download-Seite gefunden. Hier findet er jede teure Software.	nein	Dies ist offensichtlich illegal.

Möglichkeiten zur Weiterarbeit „Lust auf mehr“

Urheberrecht ist auf den ersten Blick ein trockenes Juristenproblem, auf den zweiten Blick jedoch spannend, weil die Kinder und Jugendlichen direkt betroffen sind/sein können. Es stößt auf großes Interesse, die Rechtslage so gut zu kennen, dass man weiß, was erlaubt ist und was nicht (was zugegebenermaßen nicht immer einfach ist – man bekommt auch von Experten oft keine genaue Antwort, weil immer der Einzelfall relevant ist). Das Thema lässt sich gut in ein Projekt mit Produktorientierung einbinden, so wie die Schülerinnen und Schüler, die 2007 von Microsoft mit dem Preis zum Schutz geistigen Eigentums „Die Idee“

ausgezeichnet wurden  www.microsoft.com/germany/dieidee. Die 25 Zehntklässler haben 7+1 Mousepads erstellt. Sieben, weil man das Mousepad jeden Tag wechseln soll (eines für Montag, das nächste für Dienstag usw.) und ein achttes, das dauerhaft liegen bleiben soll. In diesen sieben Lektionen und einer Zusammenfassung erklären die Jugendlichen das Thema „Raubkopien“ einfach und verständlich für die Altersgenossinnen und -genossen. Zu sehen unter  www.gym-elsa-ob.de/html/schueler/projekte/raubkopien.





Arbeitsblatt vom

Name:

Ist das erlaubt?

Besitzt du ein Fahrrad?

Hast du schon mal ein ganz tolles Bild gemalt?

Stelle dir vor, jemand stiehlt dein Fahrrad!

Stelle dir vor, jemand kopiert dein Bild!



In Deutschland gibt es viele Gesetze, eines davon heißt „Urheberrechtsgesetz“. Es soll diejenigen schützen, die ein Bild gemalt, ein Lied komponiert, einen Film gedreht oder auch eine Software programmiert haben. Fachleute sprechen auch vom „Schutz geistigen Eigentums“. In Zeiten von Computern und schnellen CD- und DVD-Kopien ist dieser Schutz besonders nötig, oder?

Hier kannst du lernen, was erlaubt und was verboten ist.

1. Arbeitsauftrag:

Lies die kleine Geschichte und antworte bei den Fragen. Notiere den Buchstaben der Antwort jedes Mal unten. Hast du alles richtig, ergibt sich ein Lösungswort!

Lisa ist stolz. Sie besitzt seit einem Monat einen eigenen Computer mit Internetzugang und seitdem bekommt sie viel Besuch in ihrem Zimmer. Ihr gefiel der langweilige Bildschirmhintergrund aber gar nicht, also hat sie ein schönes Bild im Internet gesucht und mit einem Mausklick als Hintergrund eingestellt. Darfte sie das? (ja=H, nein=G). Wieder einmal kommt ihr älterer Bruder ohne anzuklopfen herein und fragt sie, ob er nicht mal eben das Spiel seines Freundes kopieren könne. Darf er das? (ja=R, nein=A). Danach schneit ihre Mutter herein und möchte ihr eine Kopie ihrer neuen Musik-CD machen und sie betont: „Die CD ist nicht kopiergeschützt“. Darf sie das? (ja=R, nein=Ü). Fehlt nur noch, ... richtig! Ihr Vater stürzt atemlos in Lisas Zimmer. „Lass mich mal schnell, es ist gerade ein Bericht über Schalke im Fernsehen“. Den muss ich aufnehmen. Darf er das? (ja=R, nein=N). „Ich möchte ihn dann auf unserer Homepage allen zeigen“. Darf er das? (ja=C, nein=Y).

Das Lösungswort lautet: _ _ _ _ _

2. Arbeitsauftrag:

Erfinde eine eigene kleine Geschichte zu dem Thema „Urheberrecht“! Benutze folgende Wörter:

Foto, Internet, Musik, Computer.

Zusammenfassung

- Fremde Bilder darf man für private Zwecke benutzen, man darf sie aber nicht weitergeben oder veröffentlichen.
- Computerspiele darf man in der Regel nicht kopieren, das sind dann „Raubkopien“.
- Eine Musik-CD darf man kopieren und an Familienangehörige und Freunde weitergeben, aber nur Kopien von der Original-CD, und nur dann, wenn sie keinen Kopierschutz besitzt, außerdem nicht viele!
- Filmaufnahmen aus dem Fernsehen sind nur für private Zwecke erlaubt.
- Eine Veröffentlichung von Fernsehmitschnitten ist verboten.
- Bilder darf man für private Zwecke benutzen, man darf sie aber nicht weitergeben oder veröffentlichen.



Arbeitsblatt vom

Name:

Ist unsere Schulhomepage clean?

Hat deine Schule eine eigene Homepage? Dann rufe sie bitte auf. Oder suche dir eine andere Schulhomepage! Du darfst Detektiv spielen und mal schauen, ob auf der Homepage alles rechtens ist, denn selbstverständlich gibt es auch für Seiten im Internet Gesetze:

Beispiel	Schulhomepage	Erlaubt	Nicht eindeutig	Nicht erlaubt	Kommentar
Name der Schule					
Namen der Lehrerinnen / Lehrer					
Fächer der Lehrerinnen / Lehrer					
Telefonnummern					
E-Mail-Adressen					
Fotos von Schülern					
Namen der Schüler					
Link auf private Schülerhomepage mit illegalen Inhalten					
Daten der Schüler (Alter, E-Mail-Adressen)					
Fremde Fotos					
Eigene Fotos					
Fremde Mp3-Files					
Eigene Mp3-Files					
Audioaufnahmen mit Musik (z. B. Schüler-Radiosendungen)					
Audioaufnahmen mit eigenen Texten, ohne Musik					
Gästebuch					
Beleidigung von Lehrern im Gästebuch					
Fremde (lange) Texte					
Kurze Texte als Zitat					
Eigene Texte					



Arbeitsblatt vom

Name:

Ist unsere Schulhomepage clean?

Hat deine Schule eine eigene Homepage? Dann rufe sie bitte auf. Oder suche dir eine andere Schulhomepage! Du darfst Detektiv spielen und mal schauen, ob auf der Homepage alles rechtens ist, denn selbstverständlich gibt es auch für Seiten im Internet Gesetze:

Lösungsblatt:

Beispiel	Schulhomepage			Kommentar
	Erlaubt	Nicht eindeutig	Nicht erlaubt	
Name der Schule	X			Logisch! Ist ja nichts Geheimes!
Namen der Lehrerinnen / Lehrer		X		Nur mit Einverständnis, Ausnahme: Schulleitung und NRW
Fächer der Lehrerinnen / Lehrer		X		Nur mit Einverständnis und ohne Einverständnis in NRW.
Telefonnummern		X		Dienstlich: Nur mit Einverständnis, Ausnahme: Schulleitung und NRW / Privat: nur mit Einverständnis
E-Mail-Adressen		X		s.o.
Fotos von Schülern		X		Nur mit Einverständnis der Eltern (und ab 12 Jahren auch der Schüler)
Namen der Schüler		X		Nur mit Einverständnis der Eltern (und ab 12 Jahren auch der Schüler)
Link auf private Schülerhomepage mit illegalen Inhalten			X	Auch wer Links auf illegale Inhalte setzt, kann sich strafbar machen.
Daten der Schüler (Alter, E-Mail-Adressen)		X		Nur mit Einverständnis der Eltern (und ab 12 Jahren auch der Schüler).
Fremde Fotos		X		Fotos sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Möglicherweise gestattet Lizenz die Verwendung (z.B. CC)
Eigene Fotos	X			Ja, wenn keine Personen zu sehen sind (siehe oben).
Fremde Mp3-Files			X	Musik oder Hörspiele sind in der Regel urheberrechtlich geschützt.
Eigene Mp3-Files		X		Wenn ich die Musik selbst komponiert und gespielt habe ja, wenn ich selbst den eigenen! Text gesprochen habe, ja.
Audioaufnahmen mit Musik (z. B. Schüler-Radiosendungen)			X	Nicht erlaubt, wenn die Musik urheberrechtlich geschützt ist. Also z. B. Musik von CDs.
Audioaufnahmen mit eigenen Texten, ohne Musik	X			Es werde keine Rechte Dritter verletzt.
Gästebuch	X			Ja, aber es muss regelmäßig kontrolliert werden.
Beleidigung von Lehrern im Gästebuch			X	Beleidigungen sind nie erlaubt, hier muss die Schule dies aber auch schnell löschen.
Fremde (lange) Texte			X	wie „Fotos“
Kurze Texte als Zitat		X		Nur wenn auf Homepage ein eigenes Werk des Zitierenden vorhanden ist und das Zitate als Beleg für die eigenen Ausführungen dient.
Eigene Texte	X			Klar!



Arbeitsblatt vom

Name:

Musik, Videos – kopieren erlaubt?

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 1 Allgemeines

- Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik;
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;



Es gibt in Deutschland viele Gesetze, eines davon ist das „Urheberrechtsgesetz“. Es soll diejenigen schützen, die Werke oder andere Schutzgegenstände (gehören zum geistigen Eigentum) geschaffen haben. „Materielles Eigentum“ zu stehlen ist bekanntermaßen ja auch verboten. Hier findest du den genauen Wortlaut:

www.gesetze-im-internet.de/urhg

- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

1. Arbeitsauftrag:

Lies die Gesetze aufmerksam durch!

Zugegebenermaßen ist dies nicht ganz einfach zu verstehen.

Die Tabelle zeigt dir frei erfundene Beispiele.

Fallbeispiel	Erlaubt? ja/nein	Deine Begründung
Anton hat die neuesten Spiele von seinem Onkel, er macht dir gerne eine Kopie.		
Bettina möchte sich die gekaufte Tokio-Hotel-CD auf den mp3-Player spielen.		
Cedric macht eine DVD-Aufnahme seiner Lieblingssendung „Musikantenstadl“ – für sich privat.		
Cedric verkauft diese Aufnahme für 25 Euro auf dem Schulhof.		
Dieter singt gerne und verteilt seine eigenen Lieder kostenlos auf CD.		



Arbeitsblatt vom

Name:

Fallbeispiel	Erlaubt? ja/nein	Deine Begründung
Emily nimmt gerne Musik aus dem Radio auf und hört sie auf dem mp3-Player.		
Fred hat Angst um seine Original-Software-CD und kopiert sie vorsichtshalber.		
Fred muss dafür einen Kopierschutz knacken.		
Gerrit fühlt sich wie ein Radio-DJ und macht ein Internet-Podcast mit (fremder) Musik.		
Gerrit erhält Beschwerden über die Musikauswahl und macht sein Podcast ohne fremde Musik.		
Gerrit hat eine neue Idee und liest den neuen Harry-Potter-Band im Original vor – 23 Stunde lang.		
Heinz ist Fan von FC Schalke 04. Er veröffentlicht das Logo auf seiner privaten Homepage.		
Heinz fotografiert die Stars vom FC Schalke 04 beim Stadtbummel in Düsseldorf.		
Heinz macht tolle Fotos der Schalke-Arena und stellt sie ins Netz.		
Jasmin filmt gerne mit dem Handy. Sie tut dies in der Umkleidekabine.		
Jasmin filmt auch im Unterricht. Der Film macht sich gut auf YouTube.		
Jasmin filmt mit Freundinnen und fragt die Eltern, ob sie den Film veröffentlichen darf.		
Karl hat endlich die gute Download-Seite gefunden. Hier findet er alle teure Software.		

2. Arbeitsauftrag:

Fülle die Tabelle aus und vergleiche deine Lösungen mit deinem Nachbarn!

3. Arbeitsauftrag:

Finde mithilfe folgender und auch eigener Seiten heraus, was erlaubt und was verboten ist:



Sachinformation

Jugendmedienschutz

Die Frage, was eigentlich ein „jugendgefährdender Inhalt“ ist, mag offensichtlich klingen, ist es aber im Einzelfall natürlich nicht. Der Jugendmedienschutz ist in Deutschland in mehreren Gesetzeswerken verankert:

- Jugenschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Strafgesetzbuch (§§ 86, 86a, 130a, 131, 184 bis 184c)

Im Folgenden wird eine Zusammenfassung gegeben, auf einzelne Zitatangaben wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Die Wortlaute der Bestimmungen und eine Zusammenfassung des Systems der drei Überpunkte finden sie in der Linkliste unten. Es werden grundsätzlich folgende illegale Inhalte unterschieden:

- absolute Verbote (Inhalte sind generell untersagt)
- relative Verbote (Inhalte dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden)

- Verbreitungsbeschränkungen (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen nur unter bestimmten „Wahrnehmungserschwernissen“ verbreitet werden)

Trägermedien und Telemedien

Das Jugenschutzgesetz macht eine – gut gemeinte, in der Praxis heutzutage leider untaugliche – Unterscheidung zwischen „Trägermedien“ (also alle Videokassetten, CDs, DVDs, aber auch Bücher) und „Telemedien“ (i. w. die Online-Medien). Hier gelten zum Teil unterschiedliche Rechtsbestimmungen im Jugenschutz. Besonders kompliziert wird es, wenn die Grenzen zwischen Träger und Telemedien überschritten und die Seiten gewechselt werden. Einen sehr guten Diskurs mit Vertiefung hierzu bietet Lehrer-Online auf: www.lehrer-online.de/traegermedien-telemedien.php

Jugendgefährdende Inhalte

Absolut verboten	Relativ verboten	Entwicklungsbeeinträchtigend
Verletzungen der Menschenwürde, bestimmte grausame oder unmenschliche Gewaltdarstellungen, Kriegsverherrlichung, Volksverhetzung, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Anleitungen zu bestimmten schweren Straftaten, Kinderpornografie, Gewalt- und Tierpornographie, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen StGB-Verstoß indiziert worden sind, Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung	Pornografie, offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen „Jugendgefährdung“ indiziert worden sind	Filme und Computerspiele für Kinder/Jugendliche unterhalb der Altersfreigabe (FSK bzw. USK) Sonstige Inhalte, die für bestimmte Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigend sein können
Absolutes Verbreitungsverbot, z. T. auch Besitzverbot	Weitergabeverbot an Minderjährige	Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen



In der Schule

„Vor allem wegen der Verbote des Strafgesetzbuchs und des Jugendschutzgesetzes dürfen illegale und jugendgefährdende Inhalte weder durch Lehrkräfte noch durch sonstiges Schulpersonal Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Schon das unkontrollierte Gewährenlassen illegaler Medien von Schülerinnen und Schülern kann als „Unterlassen“ geahndet werden.

Jugendgefährdende Inhalte

Illegale und jugendgefährdende Inhalte hat es im Internet von Anfang an gegeben. Aufgrund der dezentralen Struktur des Internets greifen deutsche Jugendschutzgesetze häufig deshalb zu kurz, weil ein tatsächlicher Vollzug der Verbote nur sehr schwer möglich ist. Folgende Themengebiete sind dabei von besonderer Bedeutung:

- extremistische Inhalte
- sexuelle Inhalte wie z. B. Pornografie
- Gewaltinhalte
- jugendgefährdende Inhalte, die das „sozialethische Wertebild“ von Kindern und Jugendlichen schädigen könnten

JIM Studie und jugendschutz.net

Wie groß ist das Problem? Laut der JIM-Studie von 2005 sind 32 % der Kinder und Jugendlichen schon einmal auf eine pornografische, rechtsradikale oder gewaltverherrlichende Seite im Internet gestoßen. 62 % der Kinder und Jugendlichen wissen von deren Existenz. Quelle und Download der Studie:

📄 www.mpfs.de

Jugendschutz.net ist organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden, welche die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in Deutschland für die Bereiche Rundfunk und Telemedien ist. Die Stelle hatte im Jahr 2005 knapp 2000 Internetseiten beanstandet. Dies war ein Anstieg von 12 % im Gegensatz zum Vorjahr. Diese Stelle wurde übrigens mit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) am 1.4.2003 als Reaktion auf die Verstöße durch Anbieter im Internet eingerichtet.

Wie passiert das?

Häufig gelangen Kinder und Jugendliche ungewollt auf entwicklungsbeeinträchtigende Seiten im Internet,

indem sie sich bei der Eingabe der Internetadresse vertippen, bei Suchmaschinen nach Wörtern mit zweierlei Bedeutung suchen oder von großen Portalen auf Erotik-Angebote weitergeleitet werden. Aber selbst eine ganz normale Suche bei Suchmaschinen schützt nicht vor solchen Inhalten.

Der Reiz des Verbotenen

Oben beschrieben sind die Fälle, in denen Kinder unabsichtlich mit jugendgefährdenden Dingen konfrontiert werden – aber es gibt selbstverständlich auch den absichtlichen Konsum. Wo liegt der Reiz? Hierzu möchten wir nur einige Hinweise geben:

- Faszination und Neugier auf das „Verbotene“
- Gewalt und Pornografie als Mutprobe
- Austesten von Grenzen
- höherer Status und Prestige im Freundeskreis („je härter die Szene, desto härter ist man selbst“)
- Ausüben von Gewalt
- Ausüben von Macht und Kontrolle über andere

Die Trends

Illegale und problematische Inhalte und das Internet gingen von Beginn an eine – durch Anonymität katalysierte – Symbiose ein. Zunächst waren das vor allem pornografische Angebote, in letzter Zeit haben besonders rassistische, rechtsradikale und terroristische Propaganda sowie Gewaltdarstellungen stark zugenommen.

Rechtsextremismus im Netz

Charakteristisch für rechtsextreme Seiten sind unter anderem Glorifizierungen oder Verharmlosungen der Nazizeit, des Holocausts und des Krieges, die Diskriminierung von Minderheiten sowie eine feindliche Haltung gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat. Es ist in der Regel strafbar, solche Angebote zu verbreiten (siehe z. B. §§ 86, 86a, 130 StGB). Allerdings müssen rechtsextreme Internetangebote konkrete Äußerungen oder Symbole wie z. B. ein „Hakenkreuz“ oder den „Hitler-Gruß“ enthalten, damit sie als unzulässig gelten. Die grundgesetzlichen Vorgaben, nach denen ein Strafverbot sehr bestimmt gefasst sein muss und nicht Geregelter auch nicht bestraft werden darf, nutzt die rechtsextremistische Szene aus, indem sie versucht, Angebote so zu gestalten,

dass sie gerade noch unter der Strafbarkeitsschwelle bleiben. Der Staat reagiert teilweise mit erweiternden Verboten. So sind z. B. auch Kennzeichen untersagt, die den illegalen Kennzeichen „zum Verwechsell ähnlich sehen“ (z. B. Hakenkreuz mit verkürzten Querbalken).

Pornografie im Netz

Pornografische Angebote gab es von Anfang an im Netz. Dabei ist auch die schiere Zahl erschreckend: Es soll rund 1 Milliarde Internetseiten mit pornografischen Inhalten geben. Wegen der hohen Nachfrage haben sie nicht unwesentlich zur Verbreitung des Internets beigetragen. Die Übertragungsraten ermöglichen eine neue Qualität: von den statischen zu den bewegten Bildern im Netz. Anfangs waren es Bilder und Bildergalerien mit pornografischen Darstellungen, mittlerweile werden wegen der zunehmend höheren Übertragungsgeschwindigkeiten immer mehr Videos oder Live-Cam-Darstellungen angeboten. Und während zunächst viele Amateur-Webmaster kostenfreie Angebote ins Netz stellten, konzentriert sich das pornografische Angebot auch auf eine Anzahl kommerzieller Anbieter. Sie vertreiben so genannte „einfache Pornografie“, deren Verbreitung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.


Pornografie im Netz – was sagt der gesetzliche Jugendmedienschutz?

Nicht alle Angebote mit sexuellem Kontext im Netz können sofort unter den Begriff „Pornografie“ eingeordnet werden. Es gibt Unterschiede zwischen pornografischen Angeboten und bloßen Erotikangeboten. „Harte“ Pornografie, also Gewalt-, Tier- und Kinderpornografie und deren Verbreitung ist absolut unzulässig, im Falle von Kinderpornografie genügt sogar schon deren Besitz. Auch der Akt des Besitzverschaffens wird als Straftat verfolgt. Achtung: „Einfache“ Pornografie ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Personen unter achtzehn Jahren keinen Zugriff auf das Angebot haben. Dazu dient das Altersverifikationssystem (AVS) als Zugangssicherung. Mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurde ein zuverlässiges Sicherheitsniveau festgeschrieben, das Zugriffsmöglichkeiten Minderjähriger auf solche Angebote ausschließt. Nur wer als Anbieter sein Angebot mit Zugangssicherungen versieht, die nur volljährigen Besuchern den Zutritt erlauben, kann vor Strafverfolgung

sicher sein. Internetnutzer, die pornografische Angebote im Netz sehen wollen, müssen sich dort zuvor bei dem so genannten Altersverifikationssystem (AVS) anmelden, ihre Volljährigkeit nachweisen und auch bei jeder weiteren Nutzung belegen, dass sie auch wirklich die Person mit der jeweiligen Zugangsberechtigung sind. Dies gilt für Deutschland ... und die Anbieter im Ausland?

Etliche Anbieter haben allerdings ihren Sitz ins Ausland verlegt oder haben sich von vorneherein im Ausland angesiedelt und keinen effektiven Zugangsschutz installiert. In den meisten europäischen Ländern und auch im weltweit größten Markt für pornografische Angebote, den U.S.A., ist Pornografie entweder erlaubt oder es werden Zugangshürden einfachster Art vorgeschaltet. Beispiel: Bist du volljährig? Ja / Nein.

Für Deutschland stellte der Bundesgerichtshof im Oktober 2007 (Aktenzeichen I ZR 102/05) fest, dass es für pornografische Angebote „effektive Barrieren“ geben muss. Dabei formulierte er ausdrücklich, dass die Eingabe einer Ausweisnummer, ein Name, eine Adresse oder eine Kreditkartennummer oder Bankverbindung nicht ausreichend sind. (Nach FAZ.net vom 19.10.2007, Überschrift: „BGH-Urteil Verschärfter Jugendschutz im Internet“).

Auch so genannte Erotikangebote (wie z. B. nackte Brüste), die wegen ihrer zurückhaltenden Gestaltung keine Pornografie darstellen, sind in der Regel als „entwicklungsbeeinträchtigend“ einzustufen. Das Gesetz verpflichtet den Anbieter dazu, Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Altersgruppen diese Erotikangebote „üblicherweise nicht wahrnehmen“, indem er z. B. seinem Angebot ein von der KJM anerkanntes Jugendschutzprogramm vorschaltet oder sein Angebot für dieses programmiert. Alle weiteren Informationen bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM):  www.kjm-online.de (unter „Jugendschutz im Internet“).

Gewaltdarstellungen im Netz

Die Darstellung von Gewalt findet sich in nahezu jedem Kriminalroman, Abenteuer- und Actionfilm oder Computerspiel. Gewaltdarstellungen im Internet haben oft ihren Ursprung in Medien wie in Filmen oder Spielen. Es gibt aber auch immer mehr extreme Gewaltdarstellungen, die nur im Netz verbreitet werden. Dazu gehören:



- Tasteless-Angebote: Foto- und Videosammlungen von verletzten, verunstalteten, toten und getöteten Menschen
- Rape-Sites: Darstellungen von sexueller Gewalt und Vergewaltigungen
- Snuff-Videos: Videos von Folterungen und Tötungen
- Kriegsgräuelt: brutalste Darstellungen von Kriegsgräuelt
- Gewaltspiele: Das Angebot an Online-Spielen ist in den letzten Jahren stark gewachsen und damit auch die Zahl der Gewaltspiele, die im Netz gespielt oder online vertrieben werden

Gewaltdarstellungen im Netz – Was sagt der gesetzliche Jugendmedienschutz?

Gewaltdarstellungen auf Webseiten werden je nach Intensität als unzulässige, schwer jugendgefährdende, (einfach jugendgefährdende) oder für bestimmte Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigende Internetangebote eingestuft. Es ist aber generell verboten, Angebote zu verbreiten, die bestimmte grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben (§ 131 StGB).

Gewaltdarstellungen, die als schwer jugendgefährdend gelten oder wegen (einfacher) Jugendgefährdung von der Bundesprüfstelle indiziert worden sind, dürfen – ebenso wie Pornografie – nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Der Anbieter muss für eine Zugangssicherung sorgen (wie bei „einfacher“ Pornografie).

Entwicklungsbeeinträchtigende Gewaltdarstellungen im Internet unterliegen weniger strengen Beschränkungen. Sie dürfen verbreitet werden, wenn Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie normalerweise nicht wahrnehmen können (wie bei „Erotikangeboten“).

Pädosexualität im Netz

Anders als etwa die Betreiber rechtsextremistischer Seiten suchen die Anbieter von Kinderpornografie aus Angst vor Strafverfolgung nicht die breite Öffentlichkeit des World Wide Webs, sondern organisieren in aller Regel den Verkauf oder den Austausch von Kinderpornografie über geschlossene Zirkel, über Tauschbörsen. Pädophile Einzelpersonen und Gruppen nutzen das Internet außerdem als Möglichkeit zur Selbstdarstellung, als politisches Diskussions-

forum und zur Verbreitung für sie vorteilhafter pseudo-wissenschaftlicher Studien.


Auch Chat-Räume werden von Pädophilen genutzt. Hier versuchen sie – teilweise mit falscher Identität - Kontakte zu Kindern zu knüpfen und das Vertrauen der potenziellen Opfer zu gewinnen. Dazu gehört auch, dass sie Minderjährige über ihre persönlichen Daten wie Alter, Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie über ihre Freizeitgestaltung wie Hobbys „ausspionieren“. Nach Recherche von jugendschutz.net sind problematische und sogar gefährliche Kontakte an der Tagesordnung. Das größte Risiko besteht, wenn Kinder zu einem realen Treffen außerhalb des Chats aufgefordert werden (s. auch Baustein 3, Thema „Chatten“).

Pädosexualität im Netz – Was sagt der gesetzliche Jugendmedienschutz?

Die Verbreitung von Kinderpornografie steht weltweit unter Strafe. Bei Kinderpornografie macht sich in Deutschland nicht nur der Anbieter strafbar, sondern auch derjenige, der entsprechende Daten besitzt. Sogar derjenige wird bestraft, der versucht, sich derartige Dateien zu verschaffen – egal, ob es sich um deutsche oder ausländische Angebote handelt (Achtung! Nicht auf eigene Faust Detektiv spielen und kinderpornografisches Material sammeln).

„Posenfotos“, auf denen Kinder oder Jugendliche nackt oder spärlich bekleidet in aufreizender Weise zu sehen sind, werden zwar nicht dem Bereich der Kinderpornografie zugeordnet, wenn sie nicht „den sexuellen Missbrauch“ zum Gegenstand haben oder noch nicht die Schwelle zur Pornografie überschritten haben. Jedoch wurde mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag inzwischen erstmalig geregelt, dass auch die Veröffentlichung sogenannter Posen-Darstellungen Minderjähriger verboten ist. Eine spezielle Vorschrift, die Erwachsenen einen Chat-Kontakt zu Minderjährigen verbietet, gibt es nicht. Deswegen gelten insgesamt die allgemeinen Regeln und Gesetze, die auch außerhalb des Internets zu beachten sind: Sexuelle Belästigungen im Netz können unter Umständen als Beleidigung unter Strafe stehen.

Meldestellen

Die Organisation „Inhope“ ist die internationale Vereinigung der Internet Hotlines und wurde 1999 im Rahmen des Safer Internet Programme gegründet. Sie listet für die Teilnehmer-Länder die Beschwerdestellen auf, bei denen illegale Inhalte gemeldet werden können, für Deutschland unter  www.inhope.org (unter „INHOPE Members in Germany“).



TIPP: Grundsätzlich können keine technischen Filter die Aufsichtspflicht Erwachsener ersetzen!

Links

www.klicksafe.de	unter: „Problematisches im Netz“ finden sie vielfältige Informationen
www.gesetze-im-internet.de/juschg	Jugendschutzgesetz (relevant: §§ 16, 18, 22)
www.artikel5.de (unter „Gesetze“, „JMStV“)	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§§ 2-7, 11-12)
www.gesetze-im-internet.de (unter „StGB“)	Strafgesetzbuch (relevant: § 86, 86a, 131, 184)
www.internet-verantwortung.de/empfehl.html	Empfehlungen zum verantwortungsvollen Einsatz des Internets an Schulen (Bertelsmann-Stiftung)
www.sicher-im-netz.de (Pdf-Datei unter: „Downloads“)	Checkliste: Schutz für Lehrer/Pädagogen (Deutschland sicher im Netz)
www.ajs-bw.de (im „Shop“ zum Bestellen)	ajs-Kompaktwissen: „Internet - aber sicher!“ Ein Faltblatt der Aktion Jugendschutz (ajs)
www.bmfsfj.de (Pdf-Datei zum Download)	„Der richtige Dreh im WWW“; eine Broschüre des BMFSFJ zum sicheren Umgang mit dem Internet
www.bmfsfj.de (Pdf- Datei zum Download)	„Ein Netz für Kinder“; ein Leitfaden des BMFSFJ zum kompetenten Umgang im Internet
www.vistas.de	„Funktionsweise des Internets und sein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche“ (2007). H. Volpers (Hrsg.); Ein Handbuch der NLM zur Medienkompetenzvermittlung: ISBN 3-89158-389-3
www.bundespruefstelle.de/bpjm (Pdf- Datei zum Download)	„Wegweiser Jugendmedienschutz“ – ein Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland; Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM); 1. Auflage 2005
www.schulen-ans-netz.de/itworks	Artikel: „Aspekte des Jugendschutzes beim Internet-Einsatz in Schulen“
www.zartbitter.de	Zartbitter Köln e. V.: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Zu diesem Thema haben wir auf Arbeitsblätter wegen der bekannten Problematik verzichtet.